



## **Rahmenbedingungen des Gemeinderates Lauterbrunnen in Bezug auf die Aktivität von Helikopterunternehmungen ausserhalb des Helikopterflugfeldes Lauterbrunnen im Allgemeinen und im Gebiet Hinteres Lauterbrunnental im Speziellen**

Auf dem Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen liegen das Helikopterflugfeld Lauterbrunnen und die beiden Winterflugfelder Blumental und Lauberhorn. Für alle drei Flugfelder existieren Betriebsreglemente. Das SIL-Verfahren ist für das Flugfeld Lauterbrunnen abgeschlossen. Das entsprechende Objektblatt wurde vom Bundesrat beschlossen und das zugehörige Betriebsreglement ist in Arbeit. Der Betrieb auf diesen drei Flugfeldern ist durch die massgebenden flugfeldspezifischen Vorschriften geregelt.

Sämtliche übrigen Luftfahrtaktivitäten unterliegen den übergeordneten gesetzlichen Vorschriften wie Luftfahrtrecht, Umweltschutzgesetzgebung, Raumplanungsrecht, Baurecht, etc.

Die Gemeinde Lauterbrunnen ist verpflichtet die gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen. Andernfalls läuft die Gemeinde Gefahr, dass mittels aufsichtsrechtlicher Anzeigen das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli als Aufsichtsbehörde gezwungen wird, ein Verfahren gegen die Gemeinde einzuleiten.

Aufgrund der Topografie und der teils fehlenden Erschliessung mit Strassen werden im Lauterbrunnental viele Personen- und Materialtransporte mit dem Helikopter ausgeführt. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist es häufig nicht sinnvoll, wenn die Lastaufnahme beim Heliport Lauterbrunnen erfolgt. Um nicht unnötig lange Flüge zu provozieren, wird das Material auf der Strasse häufig so nahe wie möglich an den Zielort transportiert. Das letzte, unumgängliche Teilstück erfolgt dann mit dem Helikopter. Die entsprechenden Flüge müssen mit der Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen vereinbar sein. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass eine regelmässige Nutzung eines Standortes als Aussenlandestelle respektive zur Stationierung eines Helikopters, insbesondere wenn die Standortgebundenheit dieser Aussenlandestelle nicht vorliegt, baubewilligungspflichtig ist.

Das Hintere Lauterbrunnental, welches grösstenteils im UNESCO- und BLN-Gebiet liegt, ist für den Ruhe suchenden Touristen von grosser Bedeutung. Unnötige Störungen durch Helikopterlärm sind möglichst zu vermeiden. Entsprechend dürfen in diesem Gebiet keine Aussenlandungen für touristische oder sportliche Zwecke vorgenommen werden. Materialtransporte ab der Trachsellauenenstrasse (z.B. Ausweichstelle Bühl) sind insofern möglich, wenn die Transportflüge ins Hintere Lauterbrunnental, ins Sefinental oder in Richtung Gimmelwald führen und nicht sinnvollerweise von einem anderen Standort aus geflogen werden können.

Vorbehalten bleibt natürlich immer die Zustimmung des von der Aussenlandung betroffenen Grundeigentümers und die Einhaltung der rechtskräftigen Verkehrsmassnahme auf der Zufahrtsstrasse.

Die Gemeinde Lauterbrunnen ist gewillt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die Vorgaben durchzusetzen, im Speziellen:

1. Aussenlandungen ab Grundstücken der Gemeinde Lauterbrunnen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle bei der Gemeinde möglich.
2. Die Einhaltung der rechtskräftigen Verkehrsmassnahmen wird kontrolliert und durchgesetzt.
3. Verstösse gegen das Baurecht werden mit baupolizeilichen Massnahmen geahndet.

Der Gemeinderat Lauterbrunnen hat diese Rahmenbedingungen an der Sitzung vom 26. Februar 2018 beschlossen. Die auf Gemeindegebiet aktiven Helikopterunternehmungen werden schriftlich über diese Bestimmungen informiert. Ergänzend werden sie auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.